

Sie haben einen Minijob angefangen?

Wir gratulieren herzlich, wünschen Ihnen einen guten Start und viel Erfolg bei der neuen Arbeitsstelle!

Was ist bei einer geringfügigen Beschäftigung zu beachten?

Das voraussichtliche Einkommen wird unter Beachtung von Freibeträgen ab dem Monat angerechnet, in dem der erste Lohn ausgezahlt wird. Ist die Höhe des Lohns nicht bekannt, werden 450,00 Euro berücksichtigt. Ist Ihr Einkommen geringer, dann reichen Sie Nachweise wie Arbeitsvertrag, Erklärung des Arbeitgebers oder Einkommensbescheinigung ein, damit nur Ihr tatsächliches Einkommen berücksichtigt wird.

Wieviel wird mir davon angerechnet?

Bei Erwerbseinkommen sind grundsätzlich 100,00 Euro anrechnungsfrei. Liegt der Betrag über 100,00 Euro, wird vom übersteigenden Betrag nochmal 20 % als Freibetrag gewährt.

Bei 450,00 Euro wären dies 170,00 Euro Freibetrag, so dass tatsächlich 280 Euro auf die monatlichen Leistungen angerechnet werden.

Was passiert, wenn das Entgelt unterschiedlich hoch ist?

Bei in der Höhe schwankendem Einkommen, das die Bedürftigkeit nicht vollständig beseitigt, wird „aufstockendes“ Arbeitslosengeld II (ALG II) für die Dauer des verbleibenden Bewilligungszeitraums vorläufig bewilligt. Dabei wird von einem geschätzten Durchschnittseinkommen ausgegangen. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums müssen Sie Verdienstnachweise für jeden Monat einreichen. Dann wird endgültig berechnet. Zuviel erhaltene Beträge müssen Sie zurückzahlen, zu wenig erhaltenes ALG II erhalten Sie nachgezahlt.

Ihr

Jobcenter Solingen